

EINSCHREIBEN

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	127/LSB ZA/19/LS	3270	30.04.2019

Ihr zertifizierter Lebens- und Sozialberatungs-Lehrgang: allgemeine Information

Sehr geehrte/r LehrgangsveranstalterIn!

Zur Aufklärung erlaubt sich der Fachverband Personenberatung und Personenbetreuung mit einem allgemeinen Hinweis an Sie heranzutreten und über Folgendes zu informieren:

Genehmigte Lehrgangsveranstalter von Lebens- und Sozialberatungs-Lehrgängen dürfen nur dann ein Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung des gesamten Lehrganges („**Abschlusszeugnis**“) ausstellen, sofern auch der ganze Lehrgang im Sinne des I. des Anhanges der LSB-VO bei dieser Ausbildungseinrichtung absolviert wurde.

Daraus folgt, dass, wenn nicht alle Gegenstände bei ein und derselben Ausbildungseinrichtung besucht wurden, auch kein „Abschlusszeugnis“ über die erfolgreiche Absolvierung des gesamten Lehrganges ausgestellt werden kann. In einem solchen Fall können nur **Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung jener Gegenstände** ausgestellt werden, bei welchen seitens der Ausbildungseinrichtung der Lernerfolg schriftlich oder mündlich überprüft wurde. **Eigenständige Anrechnungen oder Teilanrechnungen seitens des Ausbildungsinstituts mögen unterlassen werden, da dies sonst einen Entziehungsgrund (§ 119 Abs 5 GewO) darstellen könnte.**

Wir ersuchen Sie, jenen Personen, die lediglich einige Gegenstände und nicht den gesamten Lehrgang bei Ihnen besucht haben, die absolvierten Gegenstände auf deren Wunsch mittels Zeugnis zu bestätigen, andernfalls diese Personen bei der Anmeldung Ihres Gewerbes nicht die notwendigen Nachweise vorlegen können.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Herz, MSc e. h.
Fachverbandsobmann

Mag. Jakob Wild e. h.
Fachverbandsgeschäftsführer